

AUFSICHT ÜBER FINANZANLAGE- VERMITTLER DURCH DIE IHK

Ergebnisse einer Umfrage durch den Verbraucherzentrale Bundesverband

HINTERGRUND

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, die Aufsicht über Finanzanlagevermittler und Honorar-Finanzanlageberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu übertragen.¹ Bisher ist die Aufsicht je nach Bundesland Aufgabe der Industrie- und Handelskammern (IHKn) oder der Gewerbeämter.² Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde Ende Mai in erster Lesung im Bundestag beraten.³

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) befürwortet eine Übertragung der Aufsicht auf die BaFin. Problematisch an der bisherigen Zuständigkeit sind insbesondere die fehlende Fach- und hier vor allem die fehlende Produktkompetenz auf Ebene der Länderaufsichten. Dazu bestehen im Falle der IHKn erhebliche Interessenkonflikte zwischen ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde und ihrer Aufgabe als Interessenvertretung der Aufsichtssubjekte.

Um ein genaueres Bild über die Aufsichtspraxis auf Ebene der IHKn zu erhalten, hat der vzbv im August 2020 fünfzehn ausgewählte IHKn gebeten, einen Fragebogen zu Aufsichtspraxis zu beantworten.⁴ Gegenstand des Fragebogens waren Fragen sowohl zur Erlaubniserteilung, als auch zur laufenden Verhaltensaufsicht und der Handhabung der Berichte von Wirtschaftsprüfern.⁵

ERGEBNISSE DER UMFRAGE

Nur sechs der insgesamt fünfzehn IHKn haben zum Zeitpunkt dieser Auswertung schriftlich reagiert. Neun IHKn haben nicht reagiert. Die folgenden Ergebnisse ergeben sich aus den Reaktionen dieser sechs IHKn.

- Keine der IHKn hat auf die durch den vzbv schriftlich übermittelten Frage zur Aufsichtspraxis geantwortet.
- Gegenstand jeder Reaktion war lediglich immer der folgende Textbaustein:

¹ Siehe Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD S. 135.

² Eine Übersicht des Deutschen Industrie- und Handelskammertags über die föderalen Zuständigkeiten findet sich unter <https://www.dihk.de/resource/blob/4956/7dfda74a8788b5e00add968e8e258745/laenderzustaendigkeiten-fav-hof-34f-data.pdf> (abgerufen am 17.9.2020).

³ Siehe Informationen zum laufenden Gesetzgebungsverfahren unter <http://dipbt.bundestag.de/ex-trakt/ba/WP19/2609/260947.html> (abgerufen am 17.9.2020).

⁴ Es handelt es sich um IHKn aus den Bundesländern Schleswig-Holstein (1), Mecklenburg-Vorpommern (1), Niedersachsen (2), Hamburg (1), Bremen (1), Hessen (2), Nordrhein-Westfalen (3), Bayern (2) und Baden-Württemberg (2). Die Auswahl wurde zufällig getroffen. Städtische und ländliche Räume wurden gleichermaßen berücksichtigt.

⁵ Der vollständige Fragebogen befindet sich im Anhang dieses Dokuments.

„Als IHK sind wir nicht nur Teil der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, sondern als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch genuiner Bestandteil des allgemeinen politischen Willensbildungsprozesses in der Bundesrepublik. Im Rahmen unserer Funktion agiert die IHK-Organisation selbstverständlich transparent gegenüber Politik. Den als Anlage beigefügten Kostenvergleich haben wir der Politik übermittelt.“

- Darüber hinaus war den Antworten in fünf dieser sechs Fälle eine Kostenaufstellung beigefügt, die die Kosten der Aufsicht durch die IHKn mit geschätzten Aufsichtskosten der BaFin vergleicht.⁶

EINORDNUNG DER ERGEBNISSE

Aus Sicht des vzbv bestätigt die Umfrage die bestehenden Zweifel an der Professionalität und Integrität der IHKn als Aufsichtsbehörden.

- Bedenklich ist aus Sicht des vzbv zunächst die Tatsache, dass mit der Überwachung öffentlichen Rechts beauftragte Stellen keine Auskunft über Details ihrer Aufsichtspraxis geben. Die in den Reaktionen der IHKn betonte Transparenz gegenüber der Politik liegt damit gerade nicht vor. Dies ist insbesondere auch deswegen problematisch, weil keine Auskünfte darüber erteilt wurden, wie genau mit den Berichten von Wirtschaftsprüfern umgegangen wird (siehe unten).
- Die Tatsache, dass die Reaktionen der IHKn im Kern wortgleich sind und auf dem oben zitierten Absatz beruhen, nährt zudem die bestehenden Zweifel am Rollenverständnis der IHKn: Obwohl nicht nach Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der zu Beaufsichtigenden gefragt wurde, setzt sich nicht eine einzige IHK mit dem Kerngehalt der Frage auseinander. Anstatt zu erklären, wie man mit den sich aus der Doppelfunktion als Aufsichtsbehörde sowie Interessenvertretung der Aufsichtssubjekte Interessenkonflikten umgeht, wird nur ganz allgemein darauf verwiesen, dass die IHKn eine Doppelrolle wahrnehmen. Aus Sicht des vzbv tragen die Antworten leider nicht dazu bei, die bestehenden Zweifel auszuräumen.
- Unabhängig von den genannten Punkten ist die in fünf von sechs Fällen übermittelte Kostenaufstellung aus Sicht des vzbv inhaltlich fragwürdig. Zunächst wird suggeriert, auf Vermittler würden im Falle einer BaFin-Aufsicht erhebliche Mehrkosten für die Erlaubniserteilung zukommen. Richtig ist, dass die bislang bestehenden rund 38.000 Erlaubnisse bestehen bleiben und lediglich sukzessive von der BaFin überprüft werden sollen. Es findet somit keine neue Erlaubniserteilung im Bestand statt. In keiner Weise geht die Kostenaufstellung dazu darauf ein, dass der Aufsichtsansatz der BaFin zum einen risikoorientiert erfolgen, zum anderen durch unterschiedliche Umlagekategorien Proportionalität erzeugen soll. Auch die durch die Umsetzung europäischen Rechts neu entstandenen materiell-rechtlichen Regelungen werden einseitig dem Wertpapierhandelsgesetz und damit der BaFin zugeschlagen, obwohl diese ebenfalls für gewerbliche Vermittler gelten.

⁶ Die Kostenaufstellung befindet sich im Anhang dieses Dokuments.

ANHANG

FRAGEBOGEN DES VZBV

1. Fragen zur Aufsicht über gewerbliche Finanzanlagenvermittler

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die Jahre 2017, 2018 und 2019. Wir würden Sie bitten, Ihre Antworten für die jeweiligen Jahre zu untergliedern.

Teil A – Erlaubniserteilung

- Wie viele Erlaubnisverfahren wurden durchgeführt? In wie vielen Fällen wurde die Erlaubnis verweigert?
- Durch welche Mechanismen und Arbeitsabläufe wird die dauerhafte Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen sichergestellt?
- In wie vielen Fällen wurde eine bestehende Erlaubnis wegen nicht mehr vorliegender Voraussetzungen wieder entzogen?

Teil B - Vollzug der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 FinVermV sind Gewerbetreibende dazu verpflichtet, den für die Erlaubniserteilung zuständigen Stellen jährliche Prüfberichte über die Einhaltung wichtiger Regelungen der FinVermV zu übermitteln. § 24 Absatz 2 FinVermV ermöglicht es den für die Erlaubniserteilung zuständigen Stellen, außerordentliche Prüfungen anzuordnen.

Vor diesem Hintergrund lauten unsere Fragen:

- Über welche finanzmarktspezifischen Qualifikationen verfügen die mit der Entgegennahme der Prüfberichte beauftragten Mitarbeiter?
- Welche Mechanismen und Arbeitsabläufe bestehen, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfberichte zu gewährleisten?
- Welche haben führen zur Anordnung einer außerordentlichen Prüfung?
- Wie viele außerordentliche Prüfungen wurden angeordnet?
- Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden von den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden in Folge der Prüfungen Ihrer Kammer eingeleitet? (Bitte beantworten Sie die Frage auch, wenn Ihre Kammer selbst für die Verfolgung zuständig ist).
- Wie viele und welche weiteren Sanktionen wurden bei anderen Verstößen verhängt?
- Wurden in Folge von Verstößen Erlaubnisse entzogen? Wenn ja, wie oft und auf Grund welcher Verstöße?

2. Fragen zur Aufsicht über gewerbliche Versicherungsvermittler

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die Jahre 2017, 2018 und 2019. Wir würden Sie bitten, Ihre Antworten für die jeweiligen Jahre zu untergliedern.

Teil A – Erlaubniserteilung

- Wie viele Erlaubnisverfahren wurden durchgeführt? In wie vielen Fällen wurde die Erlaubnis verweigert?
- Durch welche Mechanismen und Arbeitsabläufe wird die dauerhafte Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen sichergestellt?
- In wie vielen Fällen wurde eine bestehende Erlaubnis wegen nicht mehr vorliegender Voraussetzungen wieder entzogen?

Teil B - Vollzug der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

In Abschnitt 4 der VersVermV werden Anforderungen an die Geschäftsorganisation und Informationspflichten über alle Versicherungsprodukte definiert. In Abschnitt 5 der VersVermV werden ergänzende Vorgaben für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten festgelegt.

Vor diesem Hintergrund lauten unsere Fragen:

- Wie wird die Einhaltung dieser Pflichten überwacht?
- Finden dazu Prüfungen in den Betrieben statt?
- Wie viele Beschwerden gab es hinsichtlich der oben genannten Pflichten?
- Wie wird mit den Beschwerden umgegangen?

KOSTENAUFSTELLUNG DER IHKN

„Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Nachstehend möchten wir Ihnen die Kostenfaktoren, die auf die Vermittler zukommen werden, in einer Gegenüberstellung des Ist- zu dem Soll-Zustand verdeutlichen:

Leistung	Ist-Zustand Durchschnittswerte /Gebührenordnung IHK	Geplant (FinDAGKostV)	Fazit
Erlaubnis FAV/HOF	<ul style="list-style-type: none"> • 310 Euro eine Produktkategorie • mehrere Produktkategorien ca. 350 Euro • <u>Ermäßigungen</u>, wenn mehrere Erlaubnisse (Versicherungsvermittler, Immobiliendarlehensvermittler u. a. beantragt werden (Synergieeffekt) • Erweiterung Erlaubnis um eine Produktkategorie ca. 130 Euro • Reduzierung der Erlaubnis um eine Produktkategorie i.d.R. gebührenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • 1.590 Euro • Keine Unterscheidung, ob eine oder mehrere Produktkategorien beantragt werden • Erweiterung/Änderung Erlaubnis 740 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • für die Erlaubnis der BaFin das 4-fache an Gebühren • Kostensteigerung von 300 %
Erlaubnis für eine Vertriebsgesellschaft	Siehe oben (kein Unterschied)	<ul style="list-style-type: none"> • 2.485 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • 6-mal so hohe Kosten wie bei IHK • Kostensteigerung um 500 %
Registrierung	<ul style="list-style-type: none"> • 45 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Angabe 	

Jährlich wiederkehrende Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Prüfberichts durch Wirtschaftsprüfer ca. 586 Euro brutto • Negativerklärung: kostenlos bzw. gebührenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 1.020 Euro bis 5.670 Euro pro Erlaubnisinhaber verursacht durch neue Informationspflichten im WpHG und Beaufsichtigung der FAVs und Vertriebsgesellschaften, Personalkosten der BaFin 	
Einmalige Leistung (Nachweisverfahren etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • keine Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 153 Euro pro Erlaubnisinhaber 	Wiederkehrende und einmalige Kosten im ersten Jahr pro Erlaubnisinhaber ca. 5.823 Euro

”

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Finanzmarkt

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

finanzen@vzvbv.de